

Datum: 20. November 2024
Ihre Steuernummer: 46 090/8734

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 46

Zacherl Christian
Schicklberg 3
4550 Kematen/Krems

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2023

Änderung gem. § 295 (1) BAO zu Bescheid vom 30.08.2024

**Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2023**

festgesetzt mit **52.919,00 €**
Bisher war vorgeschrieben 82.909,00 €

Die Fälligkeit des festgesetzten Betrages ändert sich nicht.

Das Einkommen
im Jahr 2023 beträgt 144.273,22 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 144.726,70 €

Gesamtbetrag der Einkünfte **144.726,70 €**

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 -110,00 €
Kirchenbeitrag -343,48 €

Einkommen **144.273,22 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.693,00 0,00 €
20 % für die weiteren 7.441,00 1.488,20 €
30 % für die weiteren 12.941,00 3.882,30 €
41 % für die weiteren 30.005,00 12.302,05 €
48 % für die weiteren 31.040,00 14.899,20 €
50 % für die restlichen 51.153,22 25.576,61 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge **58.148,36 €**

Familienbonus Plus -2.000,16 €
Unterhaltsabsetzbetrag -2.424,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge **53.724,20 €**

Einkommensteuer **53.724,20 €**

Kapitalertragsteuer	-804,97 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,23 €
Festgesetzte Einkommensteuer	52.919,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	52.919,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-82.909,00 €
Abgabengutschrift	29.990,00 €

Begründung:

Die Änderung gem. § 295 BAO erfolgte aufgrund der bescheidmäßigen Feststellungen des Finanzamtes Österreich zu Steuernummer 46 073/6531 vom 15.11.2024 .

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2023 vom 20. November 2024) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-11-21T02:55:22+01:00
Untersigner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	